

Az.: 5 D 88/13  
5 L 378/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesministerin der Justiz  
dieser vertreten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Braucherstraße 30, 76135 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Behandlung von Anträgen als Rechtssache durch das BVerwG; Antrag auf vorläufigen  
Rechtsschutz; Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe  
hier: Antrag auf Ergänzung des Senatsbeschlusses vom 3. Juni 2014

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 29. Januar 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragstellers, den Beschluss vom 3. Juni 2014 zu ergänzen, wird verworfen.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag ist unzulässig, weil er entgegen § 122 Abs. 1, § 120 Abs. 2 VwGO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gestellt wurde. Beim Antragsteller ist der Beschluss nach eigenen Angaben am 21. Juni 2014 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt gilt der Beschluss als zugestellt (§ 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 189 ZPO). Der Antrag auf Ergänzung des Beschlusses ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht am 29. August 2014 und damit verspätet eingegangen. Der unzulässige Antrag auf Tatbestandsberichtigung (vgl. Beschl. des Senats vom 8. Januar 2015) konnte den Lauf der Frist nicht unterbrechen. Dem Antragsteller ist auch nicht nach § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in die Antragsfrist zu gewähren, weil er die Frist nicht ohne Verschulden versäumt hat. Soweit er vorträgt, er sei aufgrund seiner Erkrankung gehindert gewesen, die Frist einzuhalten, kann ihn dies nicht entlasten. Ein Einzelanwalt hat - z. B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen - ihm zumutbare Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass in einem Erkrankungsfall unaufschiebbare Prozesshandlungen vorgenommen werden können (BGH, Beschl. v. 2. Februar 1994, VersR 1994, 1207). Dies gilt auch für einen Rechtsanwalt, der sich selbst vertritt. Auch die mangelhafte Aktenführung und das zeitweilige Inverstoßgeraten des Beschlusses gehen zulasten des Antragstellers.
- 2 Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass für das Prozesskostenhilfverfahren keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 22. August 1990 - 5 ER 640.90 -, juris; BGH, Beschl. v. 30. Mai 1984, BGHZ 91, 311). Die vom

Antragsteller beehrte Ergänzung des Senatsbeschlusses könnte deshalb - bei Zulässigkeit des Antrags - nur dahingehen, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten abgelehnt werden.

3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer